



**Tarifbestimmungen
und
allgemeine Beförderungsbedingungen
der derschnellzug.de GmbH**

gültig ab dem 01.12.2015

Herausgeber: derschnellzug.de GmbH, Weipertstr. 11, 74076 Heilbronn

Inhalt:

§1 Anwendung dieser Bedingungen	3
I Beförderungsbedingungen der derschnellzug.de GmbH	4
§2 Geltungsbereich	4
§3 Anspruch auf Beförderung	4
§4 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	4
§5 Verhaltenspflichten der Reisenden	5
§6 Beförderungsentgelte und Fahrscheine	7
§7 Zahlungsmittel	8
§8 Ungültige Fahrscheine	8
§9 Erhöhtes Beförderungsentgelt	9
§10 Erstattung, Umtausch, Namensänderung	10
§11 Beförderung von Menschen mit Behinderung nach SGB IX	11
§12 Beförderung von mobilitätseingeschränkten Menschen ohne Schwerbehindertenausweis	11
§13 Mitnahme von Sachen	11
§14 Mitnahme von Tieren	14
§15 Ansprüche bei Zugverspätungen, -ausfällen und resultierenden Anschlussversäumnissen	14
§16 Andere Haftungsgründe	14
§17 Ausschluss von Ersatzansprüchen	15
§18 Fundsachen	15
§19 Videoaufzeichnung im Fahrgastraum	15
§20 Gleisangaben	16
§21 Verpflegung an Bord	16
§22 Verjährung	16
§23 Datenschutz	16
II Tarifbestimmungen der derschnellzug.de GmbH	17
§24 Fahrpreis Erwachsener (=Normalpreis)	17
§25 Kinderermäßigung	17
§26 Fahrschein Familienabteil	18
§27 Fahrschein Liegewagen	18
§28 Fahrscheine zur Mitnahme von Gepäck	18
§29 Fahrscheine zur Mitnahme von Fahrrädern	18
§30 Fahrschein zur Mitnahme von Hunden	19
§31 Gruppenpreise	19
§32 Zeitkarten	19
§33 Fahrvergünstigungen für besondere Personengruppen	19
§34 Tarifsonderangebote	20
§35 Anerkennung von Fahrscheinen der Deutschen Bahn AG	20
§36 BahnCard-Rabatt oder andere Rabattkarten	20
§37 Gerichtsstand	20
Anlage zu §15: Fahrgastrechte	21
Anlage zu Teil II - Maximalentgelte	21

§1 Anwendung dieser Bedingungen

Die derschnellzug.de GmbH erbringt Beförderungsdienstleistungen auf verschiedenen Relationen mit Regelzügen im Schienenpersonenfernverkehr, sowie auch Sonderzügen, in Deutschland und ggf. in europäischen Nachbarländern.

Für die Sonderzüge außerhalb des Regelbetriebes können gesonderte oder ergänzende Tarif- und Beförderungsbedingungen gelten. Diese werden beim jeweiligen Angebot explizit benannt.

Im Folgenden können die Begriffe wie folgt abgekürzt werden:

- Tarifbestimmungen mit „Tarif“,
- die allgemeinen Beförderungsbedingungen mit „ABB“ und
- derschnellzug.de GmbH mit „DS“.

Für die Beförderung von Personen und die Mitnahme von Sachen und Tiere in den Zügen von der derschnellzug.de GmbH gelten:

- (1) die Regelungen der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO)
- (2) die gesetzlichen Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (ABl. EU Nr. 315 S.14)
- (3) die nachfolgenden Beförderungsbedingungen in den §§ 2 bis XX (Teil I); sofern in den nachfolgenden Bestimmungen zu den vorgenannten Bestimmungen abweichende bzw. ergänzende Regelungen getroffen werden, gelten die nachfolgenden Regelungen
- (4) die nachfolgenden Tarifbestimmungen in den §§ XX bis XX (Teil II); sofern in den nachfolgenden Bestimmungen zu den vorgenannten Bestimmungen abweichende bzw. ergänzende Regelungen getroffen werden, gelten die nachfolgenden Regelungen.

Andere Tarife gelten in den Zügen von derschnellzug.de GmbH nicht.

I Beförderungsbedingungen der derschnellzug.de GmbH

§2 Geltungsbereich

- (1) Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen und die Mitnahme von Sachen und Tieren in den regelmäßig nach Fahrplan oder nach Bedarf verkehrenden Zügen der derschnellzug.de GmbH.
- (2) Das Hausrecht in den DS-Zügen DS wird durch das Zugpersonal, Kontroll- und Betriebspersonal sowie durch beauftragte Dritte (z.B. Sicherheitsdienst) wahrgenommen.
- (3) Die Reisenden erkennen mit dem Betreten der Fahrzeuge der derschnellzug.de GmbH die allgemeinen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen als rechtsverbindlich an. Die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen sind Bestandteil des Beförderungsvertrages.
- (4) Die Reisenden treten mit Antritt der Fahrt auch dann ausschließlich in eine Rechtsbeziehung mit dem befördernden Unternehmen derschnellzug.de GmbH, wenn sie ihren Fahrschein bei einem anderen Verkehrsunternehmen mit dem sich die derschnellzug.de GmbH in einer Tarifgemeinschaft oder -kooperation befindet, bezogen haben.

§3 Anspruch auf Beförderung

- (1) Anspruch auf Beförderung besteht im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten, wenn
 1. nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Beförderungspflicht besteht bzw. der Fahrgast eine gültige Fahrkarte vorzeigen kann. Es sind die auf der Fahrkarte enthaltenen Angaben für die Beförderung maßgebend.
 2. Kinder bis einschließlich 5 Jahren werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert. Eine Aufsichtsperson ist mindestens 12 Jahre alt und muss selbst im Besitz einer gültigen Fahrkarte sein.
 3. den geltenden Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen der derschnellzug.de GmbH sowie den behördlichen Anordnungen entsprochen wird,
 4. die Beförderung mit fahrplanmäßigen verkehrenden Beförderungsmitteln möglich ist und
 5. die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, die von der derschnellzug.de GmbH nicht zu verantworten sind und deren Auswirkungen sie auch nicht abwenden kann.
- (2) Sachen und Tiere dürfen nur nach Maßgabe der §§13 und 14 mitgeführt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sollte aus technischen und/oder betrieblichen Gründen der ausgewiesene Sitzplatz nicht zur Verfügung stehen, weist das Bordpersonal nach Verfügbarkeit Ersatz-Sitzplätze an.

§4 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit

diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen:

1. Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen (Die Reisenden werden an geeigneter Stelle der Obhut einer betreuenden Person, Betriebspersonal am Bahnsteig oder der Polizei übergeben),
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz,
 3. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, es handelt sich um Vollzugsbeamte der Bundes- oder Landespolizeien, die zum Führen von Waffen berechtigt sind und dies auf Verlangen nachweisen können,
 4. Personen, die Gewaltbereitschaft zeigen bzw. Gewalt ausüben,
 5. verschmutzte und/oder übel riechende Personen,
 6. Fahrgäste ohne gültige Fahrkarte, welche die Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes und/oder die Angaben der Personalien verweigern, Ausgeschlossene Fahrgäste, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können an geeigneter Stelle der Obhut einer betreuenden Person, Betriebspersonal am Bahnsteig oder der Polizei übergeben werden.
- (2) Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Kontroll- und Betriebspersonal unter Wahrnehmung seines Hausrechtes gemäß §2 Absatz 2. Fahrgäste, gegenüber denen das Hausrecht angewandt wird, sind von der Fahrt auch dann ausgeschlossen, wenn sie über eine gültige Fahrkarte verfügen.
- (3) Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz und, ausgenommen des §4 Absatz 1, Nummer 2, keinen Anspruch auf die Erstattung des entrichteten Fahrgeldes gemäß §10. Es gilt §8 Absatz 2 EVO.

§5 Verhaltenspflichten der Reisenden

- (1) Fahrgäste haben sich so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Den Anweisungen des Kontroll- und Betriebspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- (2) Das Kontroll- und Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Jeder Reisende darf nur einen Sitzplatz belegen. Das Betriebspersonal ist zur Zuweisung von Sitzplätzen berechtigt; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für schwerbehinderte Menschen, in der Gehfähigkeit beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.
- (3) Fahrgästen ist insbesondere untersagt:
 1. sich mit dem Fahrzeugführer außer in Notsituationen während der Fahrt zu unterhalten,
 2. die Türen während der Fahrt und außerhalb von Haltestationen eigenmächtig zu öffnen,
 3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder bei Verlassen des Zuges diese, außer in den dafür vorgesehenen Behältern, zurück zu lassen,
 4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 5. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtung, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege z.B. durch sperrige Gegenstände zu

beeinträchtigen,

6. in den Fahrzeugen zu rauchen (Rauchverbot). Das Rauchverbot gilt auch für elektrische Zigaretten.
 7. Tonwiedergabegeräte oder Tonrundfunkempfänger zu benutzen oder Tonwiedergabegeräte mit Kopfhörer zu benutzen, wenn andere Fahrgäste dadurch belästigt werden,
 8. Fahrzeuge zu betreten, die nicht zur allgemeinen Benutzung freigegeben sind,
 9. nicht für den Fahrgast zur Benutzung dienende Betriebseinrichtungen zu öffnen oder zu betätigen,
 10. in Fahrzeugen Fahrräder, Rollbretter, Inlineskates, Rollschuhe oder vergleichbare Fortbewegungsmittel zu benutzen.
 11. ohne Erlaubnis zu musizieren,
 12. in den Fahrzeugen Waren, Dienstleistungen oder Sammlungen ohne Zustimmung der derschnellzug.de GmbH anzubieten bzw. durchzuführen,
 13. zu betteln,
 14. Abfall bei Verlassen der Fahrzeuge, außer in den dafür vorgesehenen Behältern, zurück zu lassen,
 15. auf den Sitzplätzen zu knien, zu stehen oder die Sitzfläche, bspw. mit Schuhen, zu verschmutzen.
- (4) Fahrzeuge dürfen nur an Haltestationen betreten und verlassen werden, Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals.

Beim Betreten und Verlassen des Zuges an dafür vorgesehenen Haltestationen ist insbesondere auf den Spalt zwischen Bahnsteig und Zug zu achten.

Es ist zügig ein- und auszusteigen und in das Wageninnere aufzurücken. Wird die Abfahrt angekündigt oder schließt sich die Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Reisende ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen. Das Blockieren zulaufender Türen ist verboten.

- (5) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt deren Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen.
- (6) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 5 so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; im Falle einer Gefährdung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder der Sicherheit von Personen ist eine vorherige Ermahnung nicht erforderlich.
- (7) Bei Verstoß gegen das Rauchverbot wird eine Vertragsstrafe von 200,- Euro erhoben. Bei Verunreinigungen von Fahrzeugen werden die tatsächlichen Reinigungskosten erhoben, mindestens jedoch 100,- Euro. Weitere Ansprüche bleiben unberührt. Der Verursacher kann gegenüber der derschnellzug.de GmbH den Nachweis führen, dass dem Verkehrsunternehmen ein geringerer Schaden als in Höhe von 100,- Euro aufgrund von Verunreinigung entstanden ist. In diesem Fall ist die nachgewiesene Schadenshöhe der derschnellzug.de GmbH auszugleichen.
- (8) Wer missbräuchlich die Notbremse, Nothammer, Feuerlöscher oder andere Sicherungseinrichtungen entwendet oder betätigt, hat unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche eine Vertragsstrafe in Höhe von 500,- Euro zu zahlen. Außerdem sind die Personalien anhand eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises anzugeben.
- (9) Es ist verboten Fahrzeuge, Inneneinrichtungen und Scheiben durch Graffiti, Scratching, Etching oder Vandalismus zu beschädigen. Es ist neben den

Reparaturkosten eine Vertragsstrafe von 2.000,- Euro zu zahlen.

- (10) Beschwerden sind direkt an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit und Zugnummer sowie möglichst unter Angabe von Ort, Fahrtrichtung und Beifügung des Fahrausweises an die Verwaltung der derschnellzug.de GmbH zu richten. Bei Monatskarten- oder Zeitkarteninhaber ist ausreichend, wenn Zeitkartennummer und eine Kopie der Monats- oder Zeitkarte eingereicht werden. Auf Ansprüche bei Ausfall, Verspätung und Anschlussversäumnissen sind die Regelungen des §13 anzuwenden.
- (11) Etwaige Verstöße gegen vorbezeichnete Bestimmungen können auch zivilrechtlich verfolgt und bei den Strafverfolgungsbehörden zur Anzeige gebracht werden.

§6 Beförderungsentgelte und Fahrscheine

- (1) Grundsätzlich ist der Fahrtantritt nur mit einem gültigen Fahrschein zugelassen.
- (2) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten. Beförderungsentgelte und Fahrscheinarten sind den Tarifbestimmungen (Teil II) zu entnehmen. Ein Fahrschein ist nur übertragbar, wenn sie nicht auf den Namen lautet und die Fahrt noch nicht angetreten ist. Sofern es mehrere Wagenklassen gibt, ist die höchste auch für die niedrigste Wagenklasse gültig, aber nicht umgekehrt.
- (3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge der derschnellzug.de GmbH nur mit hierfür gültigen Fahrscheinen benutzen. Der Fahrschein ist nach Möglichkeit vor Fahrtantritt zu erwerben. Ein Verkauf von Fahrscheinen im Zug ist grundsätzlich möglich, der Fahrgast muss dem Zugbegleiter unaufgefordert und unverzüglich nach Fahrtantritt und vor der Fahrausweiskontrolle – spätestens beim Erreichen der nächsten Haltestelle des Zuges – melden, dass vor Reiseantritt kein gültiger Fahrschein erworben werden konnte. Für Personen mit eingeschränkter Mobilität oder mit Kinderwagen, sowie werdende Mütter und Familien mit Kleinkindern besteht die Verpflichtung zur unverzüglichen Meldung nicht. Beim Verkauf im Zug ist nur ein eingeschränktes Fahrausweissortiment erhältlich. Ungeachtet vorstehender Regelungen erfolgt ein Verkauf im Zug von Fahrscheinen ohne Aufpreis. Jedoch behält sich die derschnellzug.de GmbH vor, einen Aufpreis für personenbedienten Verkauf zu erheben.
- (4) Wagen oder Wagenteile ohne Begleitpersonal, in denen die Möglichkeit eines Fahrscheinenerwerbes und der Entwertung nicht besteht, dürfen nur von Fahrgästen mit hierfür gültigen Fahrausweisen benutzt werden. Dies gilt nur, sofern der Zug aus mehreren getrennten Zugteilen besteht und sich in einem anderen Zugteil Begleitpersonal befindet.
- (5) Der Fahrgast hat den Fahrschein bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen. Die Fahrt gilt als beendet, wenn der Fahrgast an seiner Zielhaltestelle angekommen ist und das Fahrzeug verlassen hat.
- (6) Kommt der Fahrgast einer Pflicht nach den Absätzen 2 bis 5 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes nach Teil I §9 dieser Beförderungsbedingungen bleibt unberührt.
- (7) Beanstandungen des Fahrausweises sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen können aus Beweisgründen nicht mehr berücksichtigt werden.

§7 Zahlungsmittel

- (1) Das Fahrgeld in den Zügen ist bar zu entrichten. Wünscht der Fahrgast eine bargeldlose Zahlung, so ist dies über die Zahlungsart Kreditkarte, PayPal oder Giropay möglich, sofern eine aktive Internetverbindung zustande kommt. Einen generellen Anspruch auf bargeldlose Zahlung hat der Fahrgast nicht.
- (2) Das Fahrgeld soll vom Reisenden abgezahlt bereitgehalten werden. Das Verkehrspersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 100,- Euro zu wechseln oder Ein- und Zwei-Centstücke im Wert von mehr als 10 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen. 200,- Euro-Scheine und 500,- Euro-Scheine werden nicht angenommen.
- (3) Soweit das Verkehrspersonal Geldbeträge über 50,- Euro nicht wechseln kann, erhält der Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenden Betrag. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach Ausstellung bei der Verwaltung der derschnellzug.de GmbH abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, ist das Kontrollpersonal berechtigt, ein erhöhtes Beförderungsentgelt nach §9 zu verlangen.
- (4) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahrpersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.
- (5) An Fahrkartenautomaten ist entsprechend der dort erklärten technischen Vorgaben zu zahlen. Für die Beanstandungen von Wechselgeld aus Automaten gelten die an den einzelnen Automaten angegebenen Hinweisen.

§8 Ungültige Fahrscheine

- (1) Fahrscheine oder Fahrtberechtigungen, die entgegen den Tarif- und Beförderungsbestimmungen benutzt werden, sind ungültig und können im Ermessen des Kontrollpersonals eingezogen werden; dies gilt insbesondere für Fahrscheine oder Fahrtberechtigungen,
 1. bei denen die erforderlichen Angaben, Eintragungen, Wertmarken, Unterschriften oder Lichtbilder fehlen,
 2. die beschädigt, beschmutzt, unleserlich oder unerlaubt eingeschweißt oder laminiert sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
 3. die eigenmächtig geändert oder unrechtmäßig erworben oder hergestellt sind,
 4. bei denen das erforderliche Lichtbild nicht mit dem Fahrausweis fest verbunden ist,
 5. die von Nichtberechtigten benutzt werden,
 6. die zu anderen als zu den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 7. bei denen der Geltungszeitraum noch nicht erreicht oder die wegen Zeitablaufs oder anderen Gründen verfallen sind,
 8. die die vorgeschriebene Entwertung nicht aufweisen,
 9. die nur als Kopie (beglaubigt oder unbeglaubigt) vorgelegt werden,
 10. die nur in der 2. Wagenklasse gelten und in der 1. Wagenklasse benutzt werden.

Das Beförderungsentgelt wird nicht erstattet.

- (2) Ein Fahrschein, der nur in Verbindung mit einer Bescheinigung, Berechtigungs- bzw. Kundenkarte oder einem in den Tarifbestimmungen vorgesehenen

Identifikationsmedium (z.B. bei Online-Fahrkarten) oder Personalausweis zur Beförderung berechtigt, ist ungültig und kann eingezogen werden, wenn die Bescheinigung, das Identifikationsmedium oder der Personalausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird. Sind Fahrscheine laut Tarifbestimmungen erst in Verbindung mit einem amtlichen Personalausweis oder Lichtbildausweis gültig, so muss auch dieser gültig sein.

- (3) Die Einziehung des Fahrscheins wird auf Verlangen schriftlich bestätigt. Ersatzansprüche, insbesondere Zeitverluste oder Verdienstausfälle, sind ausgeschlossen.

§9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Reisender ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet, wenn er
1. nicht mit einem gültigen Fahrschein versehen ist,
 2. sich einen gültigen Fahrschein beschafft hat, diese jedoch bei der Kontrolle nicht vorzeigen kann,
 3. eine/einen zum Fahrschein erforderliche Bescheinigung, Berechtigungs- bzw. Kundenkarte, ein Identifikationsmedium oder Personalausweis nicht vorzeigt,
 4. der Fahrschein nicht oder nicht unverzüglich gemäß §6 Absatz 3, Satz 2 entwertet hat, sofern eine Entwertung gemäß den Tarifbestimmungen erforderlich ist,
 5. für mitgeführte Sachen bzw. Tiere kein gültiger Fahrschein vorzeigen kann, soweit dies nach dem Tarif erforderlich ist,
 6. angibt, gemäß dem jeweils gültigen Tarif von einem anderen, hierzu berechtigten Fahrgast mitgenommen zu werden, und der andere Fahrgast entweder diese Angabe nicht bestätigt oder zur Mitnahme dieses Fahrgastes nicht berechtigt ist,
 7. unzutreffende Angaben für eine in der Familienkarte eingetragene Person gemacht hat oder eine Familienkarte bei der Fahrausweisprüfung nicht vorzeigen kann,
 8. den Fahrschein auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt.
- (2) Zu diesem Zweck wird dem Fahrgast eine Fahrpreisnacherhebung ausgestellt. Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt hiervon unberührt. Die Vorschriften gemäß Punkt 1, 4 und 5 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen eines gültigen Fahrscheins oder die Entwertung des Fahrscheins aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.
- (3) Ein Fahrgast, der zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet ist, hat bei Aufforderung durch das Kontroll- und Prüfpersonal, sich diesem gegenüber mittels eines amtlichen Lichtbildausweises zu legitimieren. Soweit dies nicht erfolgt oder falsche Personalien angegeben werden, sind von ihm die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.
- (4) Das erhöhte Beförderungsentgelt beträgt das Doppelte des Erwachsenenpreises für die vom Fahrgast zurückgelegte Strecke, mindestens jedoch 60,- Euro. Das erhöhte Beförderungsentgelt kann nach der ganzen vom Zug zurückgelegten Strecke berechnet werden, wenn der Fahrgast die zurückgelegte Strecke nicht nachweisen kann. Für die Weiterfahrt in den derschnellzug.de-Zügen erhöht sich das erhöhte Beförderungsentgelt um den Erwachsenenpreis des nachfolgenden Streckenabschnitts. Die Erwachsenenpreise für das erhöhte Beförderungsentgelt werden auch bei Kindern im Sinne dieser ABB und dieses Tarifs angewandt.

- (5) Wird das erhöhte Beförderungsentgelt nicht sofort bar bezahlt, so kommt der Fahrgast spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 7 Tagen nach Fälligkeit oder Zugang der Zahlungsaufforderung die Zahlung leistet. Nach Ablauf dieser Frist ist die derschnellzug.de GmbH berechtigt, für jede schriftliche Mahnung ein zusätzliches Bearbeitungsentgelt in Höhe von 7 Euro zu erheben, es sei denn der Fahrgast weist nach, dass Bearbeitungskosten in dieser Höhe nicht oder nur in wesentlich niedrigerer Höhe angefallen sind. Weitergehende Ansprüche nach §288 Absatz 1 BGB bleiben unberührt. Muss bei Nichtzahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes zur Feststellung der Personalien eine Auskunft bei der zuständigen Behörde eingeholt werden, so sind die zusätzlichen anfallenden Kosten vom Fahrgast zu tragen.
- (6) Im Falle des §9 Absatz 1, Punkt 2 ermäßigt sich das erhöhte Beförderungsentgelt auf 7 Euro, wenn der Fahrgast (abweichend von §12 Absatz 3 EVO) innerhalb von 14 Tagen ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung der derschnellzug.de GmbH nachweisen kann, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen personenbezogenen Fahrkarte bzw. im Besitz eines gültigen Ausweises nach Teil II §33 Absatz 1 der Tarifbestimmungen war. Des Weiteren hat der Fahrgast die Möglichkeit eine Kopie des Fahrscheins und seines Personalausweises innerhalb der Frist per Post an derschnellzug.de GmbH, Weipertstr. 11, 74076 Heilbronn unter Angabe der Fahrpreisnacherhebung zu senden.
- (7) Im Fall des §6 Absatz 3 hat der Fahrgast nur den Normalpreis unter Berücksichtigung etwaiger im Zug erhältlicher Ermäßigungen zu zahlen.

§10 Erstattung, Umtausch, Namensänderung

- (1) Umtausch, Erstattung oder Namensänderung erfolgen gegenüber dem Inhaber der Fahrkarte und nur bei einer Verkaufsstelle oder der Verwaltung des Unternehmens, bei dem die Fahrkarte erworben wurde. Die Erstattung erfolgt nur gegen Rückgabe des Fahrscheins. Die Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung des Fahrscheins ist glaubhaft zu machen. Wenn die Erstattung auf einem Verzicht auf die Weiterfahrt wegen Zugverspätung beruht, kann zur Glaubhaftmachung eine entsprechende Bescheinigung des Verkehrsunternehmens erforderlich sein. Detaillierte Regelungen zu Umtausch und Erstattung von Fahrscheinen sind den jeweiligen Bestimmungen des Tarifes zu entnehmen, nach denen der Fahrschein ausgegeben wurde.
- (2) Ein Anspruch auf Erstattung besteht nicht
1. bei Ausschluss von der Beförderung
 2. bei gemäß §8 Absatz 1 als ungültig eingezogenen Fahrscheinen
 3. bei Fahrscheinen für Sonderangebote gemäß Teil II §34 der Tarifbestimmungen.
- (3) Folgende Änderungen an Fahrscheine sind gebührenpflichtig, es sei denn die Änderung wird durch betriebliche Umstände notwendig, die durch die derschnellzug.de GmbH zu vertreten sind. Sofern Fehlbuchungen durch Verkaufsstellen oder Automaten an Fahrscheinen durch den Reisenden festgestellt werden, müssen diese durch den Reisenden unmittelbar nach der Prüfung des Fahrscheins der Ausgabestelle mitgeteilt werden und werden kostenfrei geändert oder storniert. Nachträgliche Reklamationen müssen wir kundengewünschte Änderungen behandelt werden.
1. Stornierung der Fahrt: Fahrscheine können bis 23:59 Uhr am Vortag der Hinfahrt kostenfrei storniert werden, danach ist eine Stornogebühr gemäß Tarifbestimmungen „Anlage zu Teil II“ Abschnitt (3) zu entrichten. Der Fahrpreis wird als Gutschrift weitergeführt.
 2. Umbuchungen können bis 23:59 Uhr des Vortages der Hinfahrt kostenfrei im Rahmen der Kapazitäten durchgeführt werden, danach ist eine Änderungsgebühr gemäß Tarifbestimmungen „Anlage zu Teil II“ Abschnitt (3) zu entrichten. Dabei können nur Umbuchungen auf freie Relationen

durchgeführt werden. Es besteht kein Anspruch auf eine neue, geänderte Verbindung.

3. Namensänderungen bei den Fahrscheinen: Tritt ein anderer Fahrgast als der auf dem Fahrschein angegebene Fahrgast die Fahrt an, so muss vorab der Fahrgastname geändert werden. Dies kann bis 23:59 Uhr am Vortag der Hinfahrt kostenfrei erfolgen, danach ist eine Änderungsgebühr gemäß Tarifbestimmungen „Anlage zu Teil II“ Abschnitt (3) zu entrichten.
- (4) Eine Stornierung oder Umbuchung von bereits geprüften und validierten Fahrscheinen ist ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn die zeitliche Gültigkeit überschritten ist.
- (5) Fahrscheine, welche im Zug gekauft wurden, können nicht storniert, umbucht oder geändert werden. Die Hinfahrt ist mit Kauf des Fahrscheins im Zug per se angetreten und die Fahrscheine validiert ist.

§11 Beförderung von Menschen mit Behinderung nach SGB IX

- (1) Die derschnellzug.de GmbH bietet ausschließlich Fernverkehrsleistungen an. Aus diesem Grund können Menschen, auch mit einer schweren Behinderung, in Zügen der derschnellzug.de GmbH nicht kostenfrei befördert werden.
- (2) Schwerbehinderte werden gebeten, bis 48 Stunden vor Fahrtantritt kostenfrei über www.derschnellzug.de zusammen mit der Fahrscheinbuchung im Vorverkauf ein Fahrschein zu kaufen und unter Bemerkung anzumerken, wenn eine Hilfestellung notwendig ist. Hierfür ist die Einhaltung dieser Frist unbedingt erforderlich.
- (3) §§ 145 ff. des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB IX) regeln die unentgeltliche Beförderung von Begleitpersonen. Die Notwendigkeit der Begleitung muss auf dem Schwerbehindertenausweis „B“ vermerkt sein. Zum Nachweis dieser Berechtigung muss der gültige Schwerbehindertenausweis auf Verlangen vorgezeigt werden.
- (4) Blinde dürfen einen Begleithund kostenlos mitführen.

§12 Beförderung von mobilitätseingeschränkten Menschen ohne Schwerbehindertenausweis

Für Reisende, die nicht in Besitz eines gültigen Schwerbehindertenausweises sind und Hilfestellungen wünschen, ist die Servicestelle von der derschnellzug.de GmbH zuständig. Eine entsprechende Anfrage ist bis 48 Stunden vor Fahrtantritt telefonisch an unsere Servicestelle zu richten unter Tel.: 07131/59 809-14 (es fallen die üblichen Betreibergebühren ihres Telekommunikationsanbieters an) oder schriftlich an service@derschnellzug.de. Unsere Servicestelle ist täglich von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr erreichbar.

Für Reisende ohne Schwerbehindertenausweis ist die Inanspruchnahme von externen Dienstleistern (wie z. B. dem DB-Mobilitätsservice) kostenpflichtig, auch wenn dieser Dienstleister über unsere Servicestelle vermittelt wird.

§13 Mitnahme von Sachen

- (1) Handgepäck und sonstige leichte tragbare und nicht sperrige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet, es der Platz zulässt und

andere Fahrgäste nicht gefährdet oder belastigt werden können. Das Belegen von Sitzplätzen durch Gepäck ist nicht gestattet.

- (2) Reisegepäck darf der Reisende in die Reisezugwagen nur in der Menge mitnehmen, wie er selbst in der Lage ist zu tragen. Dabei ist darauf zu achten, dass das Reisegepäck ausschließlich in den dafür vorgesehenen Gepäckablageflächen über und unter dem Sitz des Reisenden verstaut werden kann.

Unter Reisegepäck versteht diese Beförderungsbedingung Gepäck mit den Maßen von maximal 160x160x160cm (Länge x Breite x Höhe) und einem maximalen Gewicht von 40kg pro Gepäckstück.

Unter Handgepäck versteht diese Beförderungsbedingung Gepäck mit den Maßen von maximal 40x30x18cm (Länge x Breite x Höhe) und einem maximalen Gewicht von 25kg pro Gepäckstück.

Pro Sitzplatz stehen im Regelfall somit ein Gepäckplatz für Reisegepäck über und ein Gepäckplatz für Handgepäck unter dem Sitz zur Verfügung.

Für Reisegepäck, welches nicht in den vorgesehenen Ablagefächern untergebracht werden kann steht im Normalfall der Gepäckwagen zur Verfügung. Für Reisegepäck, welches im Gepäckwagen untergebracht werden muss, wird eine zusätzliche Gebühr mittels Kauf eines „Gepäckschein G“ (gemäß Tarif Teil II § 28) erhoben.

- (3) Sperriges Gepäck muss grundsätzlich im Gepäckwagen befördert werden, sofern der Zug einen Gepäckwagen anbietet. Das sperrige Gepäck darf grundsätzlich die Sicherheit des Zuges nicht beeinträchtigen. Für die Beförderung des sperrigen Gepäcks ist ein „Gepäckschein G“ (gemäß Tarif Teil II § 28) zu lösen.

Der Gepäckschein G ist im Vorverkauf zu erwerben. Ein Anspruch auf Beförderung bei Kauf im Zug besteht nicht, wenn die Kapazität im Gepäckwagen für Beförderung des Gepäckstücks nicht ausreicht.

Möchte ein Reisender seine Reise wegen Abweisung seines sperrigen Gepäcks nicht antreten und hat hierzu im Voraus keinen gültigen Gepäckschein G erworben, so berechtigt seine Entscheidung nicht zur Rückerstattung oder Minderung des Fahrpreises.

Das Höchstgewicht pro Gepäckstück darf dabei 40kg nicht überschreiten.

- (4) Von der Mitnahme sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
1. Explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende, giftige, entzündend wirkende, ansteckungsgefährliche oder ätzende Stoffe,
 2. Unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt oder verschmutzt werden können,
 3. Gegenstände, die über die Fahrzeugumgrenzung hinausragen,
 4. Schusswaffen, es sei denn, diese werden von Vollzugsbeamten oder Bundes- oder Landespolizeien, die zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind und dies auf Verlangen nachweisen können, mitgenommen,
 5. Stoffe, deren Beförderung aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften verboten ist.
- (5) Besteht der begründete Verdacht, dass der Fahrgast von der Beförderung ausgeschlossene Gegenstände oder Stoffe mit sich führt, so ist er verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen unverzüglich die Begutachtung des betreffenden Gegenstandes oder Stoffes zu gestatten und gegebenenfalls dessen Unbedenklichkeit nachzuweisen. Fahrgäste, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen oder erkennbar ausgeschlossene Gegenstände oder Stoffe mit sich führen, können von der Beförderung oder Weiterbeförderung ohne Anspruch auf Erstattung ausgeschlossen werden.

- (6) Die Mitnahme von Fahrrädern findet im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten statt. Die Beförderung kann bei Platzmangel angelehnt werden. Ein Anspruch auf Mitnahme besteht nicht, es sei denn der Reisende ist im Besitz eines im Vorverkauf erhältlichen Gepäckscheins F (gemäß Tarifbestimmungen Teil II § 29) für sein Fahrrad in Verbindung mit einem regulären Fahrschein. Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad mitnehmen. Die Mitnahme ist auf

1. Zweirädrige einsitzige Fahrräder,
2. Zusammengeklappte Fahrradanhänger und
3. Fahrräder mit Elektro-Hilfsmotor ohne Versicherungspflicht,
4. Tandems

beschränkt. Mopeds und Mofas sind von der Mitnahme ausgeschlossen. Gepäck kann auf eigenes Risiko des Fahrgastes am Fahrrad bleiben. Bei beengten Platzverhältnissen kann jedoch das Zugpersonal die Abnahme des Gepäcks verlangen. Das Be- und Entladen des Fahrrades erfolgt durch den Fahrgast. Fahrräder dürfen nur in den dafür vorgesehenen Mehrzweckabteilen oder Gepäckwagen untergebracht werden. Durch die Mitnahme von Fahrrädern dürfen Ordnung und Sicherheit des Bahnbetriebs sowie andere Reisende nicht gefährdet bzw. belästigt werden.

- (7) Der Fahrgast hat durch den Erwerb des „Gepäckschein F“ (gemäß Tarifbestimmungen Teil II § 29) vor Fahrtantritt den für die Beförderung von Fahrrädern festgesetzten Beförderungspreis zu zahlen. Handelsübliche Fahrräder, die demontiert und verpackt und somit zur Fahrt untauglich sind, sowie zusammengeklappte Fahrräder, die verpackt sind, gelten als Traglast und werden entsprechend den Bedingungen für Sachen und Traglast befördert.
- (8) Das Ein- und Ausladen des Fahrrades erfolgt durch den Reisenden. Sind Vorrichtungen zur Transportsicherung (z. B. Stahlbügel, Haltegurte) des Fahrrades zugänglich, so sind diese zu nutzen. Für Bagatellschäden am Fahrrad (z. B. Kratzer im Lack des Rahmens), die durch die Nutzung der Vorrichtungen zur Transportsicherung in Verbindung mit einem normalen Eisenbahnbetrieb (ohne besondere Vorkommnisse) hervorgerufen werden, kann die [derschnellzug.de GmbH](http://derschnellzug.de) nicht haftbar gemacht werden. Darüber hinaus gilt die Haftungsbeschränkung nach § 16. Weiterhin hat der Reisende Sorge zu tragen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes sowie andere Reisende nicht gefährdet bzw. belästigt werden.
- (9) Sofern der Reisende zur Fortbewegung auf einen Rollstuhl oder Ähnliches angewiesen ist, richtet sich die Pflicht zur Beförderung dieser Sache nach Teil I § 12 dieser Beförderungsbedingungen. Rollstuhlplätze gibt es nicht in jedem Zug von der [derschnellzug.de GmbH](http://derschnellzug.de), in den Fahrplanmedien sind die entsprechenden Züge aufgeführt, welche einen Rollstuhlplatz anbieten. Soweit eine Beförderungspflicht nicht besteht, liegt die Entscheidung über die Mitnahme beim Zugpersonal.

Aus Sicherheitsgründen dürfen Rollstühle nicht im Gang oder in den Einstiegen abgestellt werden.

- (10) Sofern der Reisende einen Kinderwagen mitführt, muss dieser zusammenklappbar und leicht verstaubar sein.

Aus Sicherheitsgründen dürfen Kinderwagen nicht im Gang oder in den Einstiegsbereichen abgestellt werden.

Nicht zusammenklappbare Kinderwagen können im Gepäckwagen kostenfrei befördert werden.

- (11) Das Verkehrs- und Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.
- (12) Bei gleichzeitigen Fahrtwünschen von Reisenden mit klappbaren Kinderwagen oder Rollstühlen und Reisenden mit Fahrrädern und mangelndem Platzangebot im Zug werden Reisende mit klappbaren Kinderwagen oder Rollstühlen bevorzugt.

§14 Mitnahme von Tieren

- (1) Haustiere können unentgeltlich mitgenommen werden, wenn sie für die Dauer der Reise in geschlossenen und hierfür geeigneten tragbaren Behältnissen (z. B. Tierboxen) untergebracht werden. Diese Behältnisse müssen so beschaffen sein, dass Beeinträchtigungen für andere Personen und Sachen ausgeschlossen sind.
- (2) Hunde, deren Schulterhöhe nicht mehr als 40 cm beträgt, können unentgeltlich mitgenommen werden, wenn sie für die Dauer der Reise in geschlossenen und hierfür geeigneten tragbaren Behältnissen (z. B. Tierboxen) untergebracht werden.
- (3) Hunde, deren Schulterhöhe mehr als 40 cm beträgt, können mitgenommen werden. In diesem Fall ist der Fahrschein Hund zu lösen (gemäß Tarifbestimmungen Teil II § 30).
- (4) Hunde, die nicht in einer Transportbox mitgeführt werden, müssen einen Maulkorb tragen und sind während der gesamten Fahrt anzuleinen. Sie dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden. Den Anweisungen des Zugpersonals ist hier unbedingt Folge zu leisten.
- (5) Für durch Zuwiderhandlungen dieser Anlein- und Maulkorbpflicht entstandenen Verletzungen und/oder Sachschäden haftet der jeweilige Hundehalter. Es ist möglich, den Zuschlag für einen Hund an Bord nachzulösen, wenn es im Vorverkauf nicht möglich war (z. B. aus technischen Gründen).
- (6) Ausgeschlossen von der Mitnahme in Zügen der derschnellzug.de GmbH sind bissige Hunde sowie Listen- oder Kampfhunde, daneben auch Tiere, die für andere Reisende eine Gefahr darstellen können (z. B. Raub- oder Gifttiere).
- (7) Führ-, Begleit- und Polizeihunde im Sinne von § 145 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX (Sozialgesetzbuch 9) werden unentgeltlich befördert und müssen generell keinen Maulkorb tragen.

§15 Ansprüche bei Zugverspätungen, -ausfällen und resultierenden Anschlussversäumnissen

Die Regelungen zu den Fahrgastrechten im Schienenpersonenfernverkehr bei Zugverspätungen, -ausfällen und resultierenden Anschlussversäumnissen enthält die Anlage zu §15.

§16 Andere Haftungsgründe

- (1) Aus anderen Rechtsgründen haftet die derschnellzug.de GmbH dem Reisenden grundsätzlich nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) und der Herbeiführung von Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit auch bei leichter Fahrlässigkeit. Im Falle der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist die Ersatzpflicht jedoch auf den typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Außer in Fällen von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung für Sachschäden gegenüber dem Reisenden auf einen Höchstbetrag von 1.000 Euro beschränkt. Die Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes (HPfLG) bleiben im Übrigen unberührt.
- (2) Hinsichtlich der Beförderung von Reisegepäck gilt bezüglich der Haftung §31 EVO.
- (3) Für Schäden am Fahrzeug, die durch den Reisenden oder durch von ihm mitgeführte Tiere oder Sachen verursacht werden, haftet der Reisende. Die verursachten Kosten sind vom Reisenden zu ersetzen.

§17 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder Betriebsunterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. Der Anspruch auf Beförderung gilt auch als erfüllt, wenn der Unternehmer aus betrieblichen Gründen andere als im Fahrplan angegebene Fahrzeuge bereitstellt oder Umleitungsstrecken gefahren werden. Weitergehende Ansprüche aus §17 EVO bleiben unberührt.

§18 Fundsachen

- (1) Sachen, die in Zügen der derschnellzug.de GmbH gefunden werden, sind gemäß §978 BGB unverzüglich beim Verkehrspersonal zurückzugeben. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro der derschnellzug.de GmbH zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann, sich die Fundsache noch im gleichen Zug befindet und diese dem Fundbüro als Fundsache noch nicht gemeldet worden ist. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.
- (2) Der Verlierer hat zur Wahrung der Ansprüche des Finders bei Aushändigung des Fundgegenstandes in jedem Fall seine vollständige Adresse anzugeben und sich auszuweisen.
- (3) Für Fundsachen wird keine Haftung übernommen; gesetzliche Haftpflichtansprüche bleiben hiervon unberührt.
- (4) Über Fundsachen, deren Aufbewahrung nicht zumutbar ist (z.B. leicht verderbliche Sachen) kann das Unternehmen frei verfügen.
- (5) Die Aufbewahrung der Fundsache erfolgt für die ersten 14 Tage nach Benachrichtigung kostenlos, je angefangene weitere 7 Tage werden 2 Euro Lagergebühr berechnet. Als Benachrichtigungszeitpunkt gilt bei Benachrichtigung per Telefon, Telefax oder E-Mail - sofort - und bei schriftlicher Benachrichtigung per Post - zwei Tage nach Poststempel.
- (6) Werden Fundsachen nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Verlusttag abgeholt, werden sie danach versteigert.

Die Rücksendung der Fundsache an den Verlierer erfolgt frei, wenn die Versandgebühr von 7,50 Euro vorab durch den Verlierer überwiesen wurde und der Verlierer den Haftungsausschluss unterzeichnet und zurückgesandt hat.

§19 Videoaufzeichnung im Fahrgastraum

Zum Schutz vor Angriffen auf Leben und Gesundheit der Fahrgäste und des Personals sowie zur Abwendung von Sachbeschädigungen jeglicher Art in und an Verkehrsmitteln behält sich die derschnellzug.de GmbH vor, Fahrgasträume mit Videogeräten zu überwachen. Durch den Betrieb wird eine missbräuchliche Nutzung der Daten ausgeschlossen.

§20 Gleisangaben

- (1) Auf Fahrscheinen der derschnellzug.de GmbH stehen generell keine Gleisangaben.
- (2) Sollten in irgendeiner Form Gleisangaben bekannt gegeben werden so stehen diese Angaben immer unter Vorbehalt.
- (3) Es kann sein, dass im laufenden Eisenbahnbetrieb - auch sehr kurzfristig - Gleisänderungen vorgenommen werden. Über diese Gleisänderungen werden Reisende mittels elektronischer Anzeigen oder Lautsprecherdurchsagen im Bahnhof informiert.

Der Fahrgast ist verpflichtet, sich vor Abfahrt des Zuges mit Hilfe dieser Medien über eventuelle Gleisänderungen zu informieren und dazu frühzeitig am Bahnhof zu sein.

- (4) Sollte ein Fahrgast trotz erfolgter Anzeige und/oder Durchsage seinen Zug verpassen, ist die derschnellzug.de GmbH nicht dazu verpflichtet, Ersatzverkehr zu stellen und/oder eine Erstattung/Ausgleichszahlung im Rahmen der entstandenen Verspätung zu leisten.
- (5) Unter frühzeitig versteht sich im Sinne dieser ABB 15-Zeit-Minuten vor der fahrplanmäßigen Abfahrt des Zuges.

§21 Verpflegung an Bord

In Zügen der derschnellzug.de GmbH werden in der Regel Speisen und Getränke zum Verzehr an Bord angeboten, entweder stationär im Zug oder als Am-Platz-Service. Aus technischen/betrieblichen Gründen kann es vorkommen, dass es zwischen einzelnen Bahnhöfen oder während der gesamten Fahrt keine Verpflegung an Bord gibt. Ein Anspruch auf diesen Service besteht nicht.

§22 Verjährung

Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren grundsätzlich nach zwei Jahren sofern gesetzlich keine längere Verjährungsfrist vorgegeben ist. Der Fristbeginn ist der Tag der Entstehung des Anspruchs. Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften. Bei Ansprüchen aus Fahrgastrechten gilt eine Verjährungsfrist von 1 Jahr gemäß den Regelungen der EG-VO 1371/2007.

§23 Datenschutz

Personenbezogene Daten werden nach den Bestimmungen des §28 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ausschließlich zweckgebunden erhoben, verarbeitet, genutzt, gespeichert und an Dritte weitergegeben.

II Tarifbestimmungen der derschnellzug.de GmbH

§24 Fahrpreis Erwachsener (=Normalpreis)

- (1) Der Fahrgast hat für die Beförderung das am ersten Geltungstag gültige Beförderungsentgelt - in Abhängigkeit von der gewählten Fahrscheinart und Wagenklasse - gemäß Preisliste zu zahlen.
- (2) Fahrscheine, die vor Bekanntmachung einer Preisänderung erworben wurden, bleiben von einer solchen Preisänderung unberührt.
- (3) Die Preisbildung von relationsbezogenen Fahrscheinen erfolgt auf der Basis der Tarifentfernung(en) zwischen Start- und Zielbahnhof. Die zur Beförderung auf das Fahrtziel zugelassenen Wege werden auf dem Fahrschein durch die Wegangabe kenntlich gemacht. Fahrscheine ohne Wegangaben gelten nur für den direkten Weg.
- (4) Für Rund-, Kreuz und Querfahrten sowie Fahrten in entgegengesetzter Fahrtrichtung ist der Erwerb mehrerer Fahrscheine erforderlich (Ausnahme: Erwerb eines relationsabhängigen Mehrfahrten-Fahrscheins, zum Beispiel: Monatskarte).
- (5) Bei Fahrscheinen für die Hin- und Rückfahrt werden die Fahrpreise für die Hinfahrt und für die Rückfahrt getrennt berechnet und sodann addiert.
- (6) Fahrscheine sind Zug- und Namensgebunden.
- (7) Relationslose Fahrscheine werden zu entfernungsunabhängigen Pauschalpreisen angeboten.

§25 Kinderermäßigung

- (1) Kinder bis einschließlich 5 Jahre werden nach den Bestimmungen des Teil I, §4 (2) unentgeltlich befördert. Ein „Fahrschein Kind kostenlos“ ist in Verbindung mit einem „Fahrschein Erwachsener“ zu lösen.
- (2) Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahre werden in Begleitung zumindest eines eigenen Eltern- oder Großelternteils oder deren Lebenspartner oder des Vormundes unentgeltlich befördert, wenn von diesen relationsbezogene Einzelfahrscheine oder Hin- und Rückfahrscheine erworben wurden und die Zahl der Kinder beim Kauf des Fahrscheins des begleitenden Eltern- oder Großelternteils oder deren Lebenspartner oder des Vormundes vermerkt wird. Hierzu ist ein „Fahrschein Kind kostenlos“ ist in Verbindung mit einem „Fahrschein Erwachsener“ zu lösen. Es können maximal zwei eigene Kinder, Enkelkinder, Kinder des Lebenspartners oder Kinder für die eine Vormundschaft besteht auf einem Fahrschein eingetragen werden.
- (3) Weitere Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren müssen bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nach (2) einen „Fahrschein Kind“ lösen.
- (4) Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahre ohne Begleitung gemäß (2) (allein reisende Kinder) dürfen ermäßigte Einzel-, Hin- und Rückfahrscheine („Fahrschein Kind“) erwerben.
- (5) Maßgebend ist das Alter der Kinder am Tag des Fahrtantritts, bei Hin- und Rückfahrt der Tag des Antritts der Hinfahrt.

§26 Fahrschein Familienabteil

Das Familienabteil kann nur durch Familien im eigentlichen Sinne gebucht werden. Als Familie gemäß ABB und Tarif anerkannt zu werden, gelten mindestens eine eigener Eltern- oder Großelternanteil oder deren Lebenspartner oder des Vormundes eines Kindes gemäß Tarif Teil II §25 Abschnitt 2, die gemeinsam Reisen. Familienabteile werden separat im Zug ausgewiesen. Das Abteil ist in diesem Fall für die Familie reserviert und steht die ganze gebuchte Fahrt über zur Verfügung.

Diese Fahrscheine werden nur im Vorverkauf ausgegeben.

Im Übrigen gelten die gleichen Bedingungen gleichbedeutend wie in Teil II § 24 dieser Tarifbestimmungen.

§27 Fahrschein Liegewagen

- (1) Dieser Fahrschein berechtigt zur Nutzung einer Liege im Liegewagenabteil.
- (2) Auf diesen Fahrschein gibt es keinen Kinderrabatt gemäß Teil II §25 dieser Tarifbestimmungen.
- (3) Plätze im Liegewagen sind im Vorverkauf garantiert. Für Reisende, die im Zug ihren Fahrschein erwerben möchten, gibt es keine Garantie auf einen freien Liegewagenplatz. Entsprechende Ansprüche auf Schadensersatz sind ausgeschlossen, sofern der Fahrschein nicht im Vorverkauf erworben wurde.
- (4) Nicht jeder Zug der derschnellzug.de GmbH hat Liegewagen im Zugverband. Die Züge mit Liegewagen sind im Fahrplan entsprechend gekennzeichnet.
- (5) Vorreservierte Liegeplätze gibt es nicht. Es ist freie Platzwahl innerhalb der Abteile.
- (6) Werden Einzel-Abteile angeboten, so berechtigen diese speziellen Fahrscheine zur alleinigen Nutzung des Abteils. Weitere Reisende ohne Fahrschein dürfen nicht auf den erworbenen Einzel-Abteil-Fahrschein mitgenommen werden.
- (7) Im Übrigen gelten die gleichen Bedingungen gleichbedeutend wie in Teil II § 24 dieser Tarifbestimmungen.

§28 Fahrscheine zur Mitnahme von Gepäck

Fahrgäste, die gemäß Teil I §13 Abs. 2+3 der Beförderungsbedingungen ein weiteres Gepäckstück oder sperriges Gepäckstück mitnehmen, müssen einen Gepäckschein G erwerben. Der Gepäckschein G wird relationsbezogen zum Festpreis gemäß Preistabelle ausgegeben.

Einlagerungen im Gepäckwagen sind nur möglich, wenn der Zug einen Gepäckwagen mitführt. Diese Information kann dem aktuell gültigen Fahrplan bzw. den aktuellen Fahrplanänderungen unter www.derschnellzug.de entnommen werden.

§29 Fahrscheine zur Mitnahme von Fahrrädern

Fahrgäste, die gemäß Teil I §13 Abs. 6 der Beförderungsbedingungen ein Fahrrad mitnehmen, müssen einen Gepäckschein F erwerben. Der Gepäckschein F wird relationsbezogen zum Festpreis gemäß Preistabelle ausgegeben und ist nur in Verbindung mit einem Fahrschein Erwachsener (gemäß Teil II §24), einem Fahrschein Kind (gemäß Teil II §25 Abschnitt 3), einem Fahrschein Familienabteil (gemäß Teil II §26) oder einem Fahrschein Abteil 5+1 (gemäß Teil II §31) gültig.

Fahrräder können nur im Gepäckwagen befördert werden. Ob der Zug einen Gepäckwagen mitführt kann dem aktuell gültigen Fahrplan bzw. den aktuellen Fahrplanänderungen unter www.derschnellzug.de entnommen werden.

Der Höchstpreis liegt hier bei 45,- Euro je Fahrt.

§30 Fahrschein zur Mitnahme von Hunden

Dieser Fahrschein berechtigt zur Mitnahme eines Hundes gemäß Teil I §14 dieser Beförderungsbedingungen. Der Höchstpreis liegt hier bei 45,- Euro je Fahrt.

§31 Gruppenpreise

- (1) Für Gruppen werden auf den Normalpreis ermäßigte Fahrscheine ausgegeben. Der Fahrschein 5+1 gilt für ein ganzes Abteil, bei dem 5 Fahrgäste zahlen und 1 kostenlos mitfahren kann. Der Fahrschein 5+1 wird nur im Rahmen vorhandener Kapazitäten angeboten. Für Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren gibt es keine separaten ermäßigten Fahrscheine.
- (2) Fahrscheine zum Gruppenpreis können nur im Vorverkauf erworben werden, es erfolgt kein Verkauf im Zug.

§32 Zeitkarten

Derzeit gibt es keine Angebote zu Zeitkarten bei der derschnellzug.de GmbH.

§33 Fahrvergünstigungen für besondere Personengruppen

- (1) Die derschnellzug.de GmbH kann folgenden Personengruppen Fahrvergünstigungen einräumen:
 1. Beschäftigten anderer öffentlicher Verkehrsunternehmen,
 2. Personen, die in Zügen oder auf Bahnanlagen für Sicherheit und Ordnung sorgen oder dort hoheitliche Aufgaben erfüllen,
 3. natürlichen und juristischen Personen zur Pflege bestehender oder zur Gewinnung neuer Kundenbeziehungen,
 4. Personen zur Belohnung, aus Kulanzgründen in Streitfällen über Schadenersatz oder aus sozialen Gründen, soweit im konkreten Einzelfall die Fahrvergünstigung im Unternehmensinteresse liegt.
- (2) Vollzugsbeamte des Bundes und der Länderpolizei werden unentgeltlich befördert. Diensthunde werden unentgeltlich befördert.
- (3) Die Beförderung von schwerbehinderten Menschen, ihrer Begleitperson, Krankenfahrstühlen und ihres Handgepäcks richtet sich nach den entsprechenden Regelungen im Sozialgesetzbuch (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Schwerbehinderte, denen auf Grund des Schwerbehindertengesetzes Freifahrt gewährt ist, haben auf Verlangen des Personals den Berechtigungsausweis

(grün/orange) und das hierzu gehörende Beiblatt mit Wertmarke vorzuzeigen.

- (5) Die unentgeltliche Mitnahme einer Begleitperson und/oder eines Hundes ist möglich, wenn im Ausweis für schwerbehinderte Menschen ein „B“ eingetragen und der Vermerk „Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen“ bzw. „Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen“ nicht gelöscht ist. Dieses gilt auch, wenn die schwerbehinderte Person selbst kein Beiblatt mit Wertmarke nutzt. Auch ist die Mitnahme von Gepäck, eines mitgeführten Krankenfahrstuhls – soweit die Beschaffenheit des Verkehrsmittels die zulässt – und sonstiger orthopädischer Hilfsmittel unentgeltlich. Das gegenseitige „Begleiten“ von zwei Personen mit jeweils dem Merkzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis ist ausgeschlossen.
- (6) Enthält der Schwerbehindertenausweis ein „G“ oder „aG“ können Hilfsmittel wie z.B. Dreirad, Liegedreirad, langes Laufrad (>1200mm) oder nicht trennbarer Fahrradrollstuhl (Handbike) gegen Vorlage des Schwerbehindertenausweises unentgeltlich mitgeführt werden, sofern in den Zügen ausreichend Platz ist.

§34 Tarifsonderangebote

In Ergänzung zu den oben genannten Tarifbestimmungen können regional sowie zeitlich begrenzte Tarifsonderangebote eingeführt werden. Diese sind Bestandteil der Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen für die Züge der derschnellzug.de GmbH.

§35 Anerkennung von Fahrscheinen der Deutschen Bahn AG

Fahrscheine der Deutschen Bahn AG sowie anderer Verkehrsunternehmen werden in den Zügen der derschnellzug.de GmbH nicht anerkannt.

§36 BahnCard-Rabatt oder andere Rabattkarten

Die BahnCard der Deutschen Bahn AG findet keinerlei Anwendung auf die Fahrscheine der derschnellzug.de GmbH. Rabatte für Mitarbeiter anderer Verkehrsunternehmen können im Voraus mit der Verwaltung der derschnellzug.de GmbH ausgehandelt werden.

§37 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus den Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen ergeben, ist, soweit der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Sitz der derschnellzug.de GmbH. Dies gilt nicht in Fällen eines ausschließlichen Gerichtsstandes.

Anlage zu §15: Fahrgastrechte

Grundlagen der Ansprüche sind der gültige Fahrschein sowie die gewählte Reiseverbindung. Es besteht ein Entschädigungsanspruch für Reiseketten, auch aus Zügen verschiedener Eisenbahnunternehmen, die mit einem Fahrschein genutzt werden. Jeder Fahrschein stellt einen eigenständigen Beförderungsvertrag dar. Die Verspätungsentschädigung wird für jeden Fahrschein separat ermittelt.

Bei Fahrscheinen für Hin- und Rückfahrt, die auf einem Fahrschein abgebildet sind, wird die Entschädigung auf der Grundlage des halben entrichteten Fahrpreises berechnet.

Einen Überblick über die aktuell geltenden Fahrgastrechte befindet sich im Internet unter www.fahrgastrechte.info, sowie bei der aufsichtführenden Behörde „Eisenbahnbundesamt“ unter www.eba.bund.de.

Für Entschädigungsansprüche ist das Serviceformular von der derschnellzug.de GmbH zu nutzen. Dieses ist als Download auf www.derschnellzug.de verfügbar. Entschädigungsansprüche mittels Fahrgastrechteformular der Deutschen Bahn AG werden nicht bearbeitet.

Anlage zu Teil II – Maximalentgelte

- (1) Nachfolgend sind die Maximalentgelte aufgeführt für die einzelnen Linien. Der Pauschalbetrag für Fahrschein Hund, Gepäckschein F und Gepäckschein G sind unter Absatz 2 aufgeführt.

Eine große Darstellung ist im Internet auf der Website der derschnellzug.de GmbH zu finden unter www.derschnellzug.de.

Linie D1: Von Stuttgart nach Hamburg und zurück

		Stuttgart Hbf	Bietigheim-Bissingen	Heilbronn	Osterburken	Würzburg Hbf	Fulda	Bebra	Kassel-Wilhelmshöhe	Göttingen	Hannover Hbf	Bremen Hbf	Hamburg-Harburg	Hamburg Hbf
Stuttgart Hbf	Erw		8,00 €	8,32 €	13,76 €	21,60 €	31,49 €	36,11 €	40,41 €	45,65 €	53,64 €	62,21 €	65,25 €	66,00 €
	Kind		6,00 €	6,24 €	10,32 €	16,20 €	23,62 €	27,08 €	30,31 €	34,24 €	40,23 €	46,66 €	48,94 €	49,50 €
	Fam		22,00 €	22,88 €	37,84 €	59,40 €	86,60 €	99,30 €	111,13 €	125,54 €	147,51 €	171,08 €	179,44 €	181,50 €
	5+1		40,00 €	41,60 €	68,80 €	108,00 €	157,45 €	180,55 €	202,05 €	228,25 €	268,20 €	311,05 €	326,25 €	330,00 €
	Tarifkm MwSt.		22 km 7%	53 km 19%	101 km 19%	180 km 19%	292 km 19%	348 km 19%	402 km 19%	470 km 19%	578 km 19%	699 km 19%	743 km 19%	754 km 19%
Bietigheim-Bissingen	Erw		8,00 €	11,14 €	19,31 €	29,46 €	34,15 €	38,52 €	43,82 €	51,90 €	60,54 €	63,60 €	64,35 €	
	Kind		6,00 €	8,36 €	14,48 €	22,10 €	25,61 €	28,89 €	32,87 €	38,93 €	45,41 €	47,70 €	48,26 €	
	Fam		22,00 €	30,64 €	53,10 €	81,02 €	93,91 €	105,93 €	120,51 €	142,73 €	166,49 €	174,90 €	176,96 €	
	5+1		40,00 €	55,70 €	96,55 €	147,30 €	170,75 €	192,60 €	219,10 €	259,50 €	302,70 €	318,00 €	321,75 €	
	Tarifkm MwSt.		29 km 7%	77 km 19%	156 km 19%	268 km 19%	324 km 19%	378 km 19%	446 km 19%	554 km 19%	675 km 19%	719 km 19%	730 km 19%	
Heilbronn	Erw		8,00 €	16,45 €	26,94 €	31,75 €	36,19 €	41,58 €	49,77 €	58,50 €	61,59 €	62,35 €		
	Kind		6,00 €	12,34 €	20,21 €	23,81 €	27,14 €	31,19 €	37,33 €	43,88 €	46,19 €	46,76 €		
	Fam		22,00 €	45,24 €	74,09 €	87,31 €	99,52 €	114,35 €	136,87 €	160,88 €	169,37 €	171,46 €		
	5+1		40,00 €	82,25 €	134,70 €	158,75 €	180,95 €	207,90 €	248,85 €	292,50 €	307,95 €	311,75 €		
	Tarifkm MwSt.		48 km 7%	127 km 19%	239 km 19%	295 km 19%	349 km 19%	417 km 19%	525 km 19%	646 km 19%	690 km 19%	701 km 19%		
Osterburken	Erw		11,36 €	22,62 €	27,64 €	32,25 €	37,80 €	46,18 €	55,08 €	58,22 €	58,22 €	59,00 €		
	Kind		8,52 €	16,97 €	20,73 €	24,19 €	28,35 €	34,64 €	41,31 €	43,67 €	44,25 €			
	Fam		31,24 €	62,21 €	76,01 €	88,69 €	103,95 €	127,00 €	151,47 €	160,11 €	162,25 €			
	5+1		56,80 €	113,10 €	138,20 €	161,25 €	189,00 €	230,90 €	275,40 €	291,10 €	295,00 €			
	Tarifkm MwSt.		79 km 19%	191 km 19%	247 km 19%	301 km 19%	369 km 19%	477 km 19%	598 km 19%	642 km 19%	653 km 19%			
Würzburg Hbf	Erw		14,92 €	20,46 €	25,43 €	31,33 €	40,10 €	49,32 €	52,55 €	53,35 €				
	Kind		11,19 €	15,35 €	19,07 €	23,50 €	30,08 €	36,99 €	39,41 €	40,01 €				
	Fam		41,03 €	56,27 €	69,93 €	86,16 €	110,28 €	135,63 €	144,51 €	146,71 €				
	5+1		74,60 €	102,30 €	127,15 €	156,65 €	200,50 €	246,60 €	262,75 €	266,75 €				
	Tarifkm MwSt.		112 km 19%	168 km 19%	222 km 19%	290 km 19%	398 km 19%	519 km 19%	563 km 19%	574 km 19%				
Fulda	Erw		8,69 €	14,71 €	21,41 €	30,99 €	40,80 €	44,20 €	45,04 €					
	Kind		6,52 €	11,03 €	16,06 €	23,24 €	30,60 €	33,15 €	33,78 €					
	Fam		23,90 €	40,45 €	58,88 €	85,22 €	112,20 €	121,55 €	123,86 €					
	5+1		43,45 €	73,55 €	107,05 €	154,95 €	204,00 €	221,00 €	225,20 €					
	Tarifkm MwSt.		56 km 19%	110 km 19%	178 km 19%	286 km 19%	407 km 19%	451 km 19%	462 km 19%					
Bebra	Erw		8,44 €	15,95 €	26,14 €	36,35 €	39,86 €	40,73 €						
	Kind		6,33 €	11,96 €	19,61 €	27,26 €	29,90 €	30,55 €						
	Fam		23,21 €	43,86 €	71,89 €	99,96 €	109,62 €	112,01 €						
	5+1		42,20 €	79,75 €	130,70 €	181,75 €	199,30 €	203,65 €						
	Tarifkm MwSt.		54 km 19%	122 km 19%	230 km 19%	351 km 19%	395 km 19%	406 km 19%						
Kassel-Wilhelmshöhe	Erw		10,11 €	21,22 €	31,91 €	31,91 €	35,54 €	36,44 €						
	Kind		7,58 €	15,92 €	23,93 €	26,66 €	27,33 €							
	Fam		27,80 €	58,36 €	87,75 €	97,74 €	100,21 €							
	5+1		50,55 €	106,10 €	159,55 €	177,70 €	182,20 €							
	Tarifkm MwSt.		68 km 19%	176 km 19%	297 km 19%	341 km 19%	352 km 19%							
Göttingen	Erw		14,50 €	26,06 €	29,88 €	30,82 €								
	Kind		10,88 €	19,55 €	22,41 €	23,12 €								
	Fam		39,88 €	71,67 €	82,17 €	84,76 €								
	5+1		72,50 €	130,30 €	149,40 €	154,10 €								
	Tarifkm MwSt.		108 km 19%	229 km 19%	273 km 19%	284 km 19%								
Hannover Hbf	Erw		15,84 €	25,61 €	26,59 €									
	Kind		11,88 €	19,21 €	19,94 €									
	Fam		43,56 €	70,43 €	73,12 €									
	5+1		79,20 €	128,05 €	132,95 €									
	Tarifkm MwSt.		121 km 19%	224 km 19%	235 km 19%									
Bremen Hbf	Erw		13,97 €	15,12 €	15,12 €									
	Kind		10,48 €	11,34 €	11,34 €									
	Fam		38,42 €	41,58 €	41,58 €									
	5+1		69,85 €	75,60 €	75,60 €									
	Tarifkm MwSt.		103 km 19%	114 km 19%	114 km 19%									
Hamburg-Harburg	Erw Kind Fam 5+1 Tarifkm MwSt.													kein Verkauf von Fahrscheinen
Hamburg Hbf	Erw Kind Fam 5+1 Tarifkm MwSt.													

Linie D3: Von Stuttgart nach Aachen und zurück

Startbahnhof	Tarif	Zielbahnhof													
		Stuttgart Hbf	Bietigheim-Bissingen	Vaihingen / Enz	Mühlacker	Pforzheim Hbf	Karlsruhe Hbf	Wörth (Rhein)	Speyer	Ludwigshafen Hbf	Bingen (Rh) Hbf	Koblenz Hbf	Bonn Hbf	Köln Ehrenfeld	Aachen
Stuttgart Hbf	Erw	X	8,00 €	8,00 €	8,00 €	9,29 €	12,79 €	14,08 €	18,24 €	20,27 €	30,31 €	35,38 €	40,10 €	42,82 €	47,91 €
	Kind	X	6,00 €	6,00 €	6,00 €	6,97 €	9,59 €	10,56 €	13,68 €	15,20 €	22,73 €	26,54 €	30,08 €	32,12 €	35,93 €
	Fam	X	22,00 €	22,00 €	22,00 €	25,55 €	35,17 €	38,72 €	50,16 €	55,74 €	83,35 €	97,30 €	110,28 €	117,76 €	131,75 €
	S+1	X	40,00 €	40,00 €	40,00 €	46,45 €	63,95 €	70,40 €	91,20 €	101,35 €	151,55 €	176,90 €	200,50 €	214,10 €	239,55 €
	Tarifkm	X	24 km	39 km	48 km	61 km	92 km	104 km	145 km	166 km	278 km	339 km	398 km	433 km	500 km
MwSt.			7%	7%	7%	19%	19%	19%	19%	19%	19%	19%	19%	19%	19%
Bietigheim-Bissingen	Erw		X	8,00 €	88,00 €	8,00 €	10,11 €	11,47 €	15,84 €	17,95 €	28,25 €	33,41 €	38,20 €	40,96 €	46,10 €
	Kind		X	6,00 €	66,00 €	6,00 €	7,58 €	8,60 €	11,88 €	13,46 €	21,19 €	25,06 €	28,65 €	30,72 €	34,58 €
	Fam		X	22,00 €	242,00 €	22,00 €	27,80 €	31,54 €	43,56 €	49,36 €	77,69 €	91,88 €	105,05 €	112,64 €	126,78 €
	S+1		X	40,00 €	440,00 €	40,00 €	50,55 €	57,35 €	79,20 €	89,75 €	141,25 €	167,05 €	191,00 €	204,80 €	230,50 €
	Tarifkm		X	15 km	24 km	37 km	68 km	80 km	121 km	142 km	254 km	315 km	374 km	409 km	476 km
MwSt.				7%	7%	19%	19%	19%	19%	19%	19%	19%	19%	19%	19%
Vaihingen / Enz	Erw			X	8,00 €	8,00 €	8,32 €	9,76 €	14,29 €	16,45 €	26,94 €	32,16 €	37,00 €	39,78 €	44,97 €
	Kind			X	6,00 €	6,00 €	6,24 €	7,32 €	10,72 €	12,34 €	20,21 €	24,12 €	27,75 €	29,84 €	33,73 €
	Fam			X	22,00 €	22,00 €	22,88 €	26,84 €	39,30 €	45,24 €	74,09 €	88,44 €	101,75 €	109,40 €	123,67 €
	S+1			X	40,00 €	40,00 €	41,60 €	48,80 €	71,45 €	82,25 €	134,70 €	160,80 €	185,00 €	198,90 €	224,85 €
	Tarifkm			X	9 km	22 km	53 km	65 km	106 km	127 km	239 km	300 km	359 km	394 km	461 km
MwSt.					7%	7%	19%	19%	19%	19%	19%	19%	19%	19%	19%
Mühlacker	Erw				X	8,00 €	8,00 €	8,69 €	13,33 €	15,54 €	26,14 €	31,41 €	36,27 €	39,07 €	44,28 €
	Kind				X	6,00 €	6,00 €	6,52 €	10,00 €	11,66 €	19,61 €	23,56 €	27,20 €	29,30 €	33,21 €
	Fam				X	22,00 €	22,00 €	23,90 €	36,66 €	42,74 €	71,89 €	86,38 €	99,74 €	107,44 €	121,77 €
	S+1				X	40,00 €	40,00 €	43,45 €	66,65 €	77,70 €	130,70 €	157,05 €	181,35 €	195,35 €	221,40 €
	Tarifkm				X	13 km	44 km	56 km	97 km	118 km	230 km	291 km	350 km	385 km	452 km
MwSt.						7%	7%	19%	19%	19%	19%	19%	19%	19%	19%
Pforzheim Hbf	Erw					X	8,00 €	8,00 €	11,92 €	14,18 €	24,99 €	30,31 €	35,22 €	38,04 €	43,28 €
	Kind					X	6,00 €	6,00 €	8,94 €	10,64 €	18,74 €	22,73 €	26,42 €	28,53 €	32,46 €
	Fam					X	22,00 €	22,00 €	32,78 €	39,00 €	68,72 €	83,35 €	96,86 €	104,61 €	119,02 €
	S+1					X	40,00 €	40,00 €	59,60 €	70,90 €	124,95 €	151,55 €	176,10 €	190,20 €	216,40 €
	Tarifkm					X	31 km	43 km	84 km	105 km	218 km	278 km	337 km	372 km	439 km
MwSt.							7%	7%	19%	19%	19%	19%	19%	19%	19%
Karlsruhe Hbf	Erw						X	8,00 €	8,32 €	10,80 €	22,15 €	27,64 €	32,67 €	35,54 €	40,88 €
	Kind						X	6,00 €	6,24 €	8,10 €	16,61 €	20,73 €	24,50 €	26,66 €	30,66 €
	Fam						X	22,00 €	22,88 €	29,70 €	60,91 €	76,01 €	89,84 €	97,74 €	112,42 €
	S+1						X	40,00 €	41,60 €	54,00 €	110,75 €	138,20 €	163,35 €	177,70 €	204,40 €
	Tarifkm						X	12 km	53 km	74 km	186 km	247 km	306 km	341 km	408 km
MwSt.								7%	19%	19%	19%	19%	19%	19%	19%
Wörth (Rhein)	Erw							X	8,00 €	9,41 €	21,03 €	26,59 €	31,66 €	34,57 €	39,94 €
	Kind							X	6,00 €	7,06 €	15,77 €	19,94 €	23,75 €	25,93 €	29,96 €
	Fam							X	22,00 €	25,88 €	57,83 €	73,12 €	87,07 €	95,07 €	109,84 €
	S+1							X	40,00 €	47,05 €	105,15 €	132,95 €	158,30 €	172,85 €	199,70 €
	Tarifkm							X	41 km	62 km	174 km	235 km	294 km	329 km	396 km
MwSt.									7%	19%	19%	19%	19%	19%	19%
Speyer	Erw								X	8,00 €	17,06 €	22,89 €	28,16 €	31,16 €	36,68 €
	Kind								X	6,00 €	12,80 €	17,17 €	21,12 €	23,37 €	27,51 €
	Fam								X	22,00 €	46,92 €	62,95 €	77,44 €	85,69 €	100,87 €
	S+1								X	40,00 €	85,30 €	114,45 €	140,80 €	155,80 €	183,40 €
	Tarifkm								X	21 km	133 km	194 km	253 km	288 km	355 km
MwSt.										7%	19%	19%	19%	19%	19%
Ludwigshafen Hbf	Erw									X	14,92 €	20,94 €	26,32 €	29,37 €	34,97 €
	Kind									X	11,19 €	15,71 €	19,74 €	22,03 €	26,23 €
	Fam									X	41,03 €	57,59 €	72,38 €	80,77 €	96,17 €
	S+1									X	74,60 €	104,70 €	131,60 €	146,85 €	174,85 €
	Tarifkm									X	112 km	173 km	232 km	267 km	334 km
MwSt.											19%	19%	19%	19%	19%
Bingen (Rh) Hbf	Erw										X	9,29 €	15,74 €	19,22 €	25,43 €
	Kind										X	6,97 €	11,81 €	14,42 €	19,07 €
	Fam										X	25,55 €	43,29 €	52,86 €	69,93 €
	S+1										X	46,45 €	78,70 €	96,10 €	127,15 €
	Tarifkm										X	61 km	120 km	155 km	222 km
MwSt.												19%	19%	19%	19%
Koblenz Hbf	Erw											X	9,05 €	13,01 €	19,80 €
	Kind											X	6,79 €	9,76 €	14,85 €
	Fam											X	24,89 €	35,78 €	54,45 €
	S+1											X	45,25 €	65,05 €	99,00 €
	Tarifkm											X	59 km	94 km	161 km
MwSt.													19%	19%	19%
Bonn Hbf	Erw												X	8,00 €	13,87 €
	Kind												X	6,00 €	10,40 €
	Fam												X	22,00 €	38,14 €
	S+1												X	40,00 €	69,35 €
	Tarifkm												X	35 km	102 km
MwSt.														7%	19%
Köln Ehrenfeld	Erw													X	9,99 €
	Kind													X	7,49 €
	Fam													X	27,47 €
	S+1													X	49,95 €
	Tarifkm													X	67 km
MwSt.															19%
Aachen	Erw														X
	Kind														X
	Fam														X
	S+1														X
	Tarifkm														X
MwSt.															

Linie D31: Von Karlsruhe nach Münster (Westf.) und zurück

Startbahnhof	Tarif	Zielbahnhof							
		Karlsruhe Hbf	Heidelberg Hbf	Darmstadt Hbf	Frankfurt West	Siegen-Weidenau	Unna	Hamm	Münster (Westf.) Hbf
Karlsruhe Hbf	Erw	X	8,00 €	14,69 €	17,68 €	29,52 €	39,10 €	40,57 €	43,23 €
	Kind		6,00 €	11,02 €	13,26 €	22,14 €	29,33 €	30,43 €	32,42 €
	Fam		22,00 €	40,40 €	48,62 €	81,18 €	107,53 €	111,57 €	118,88 €
	5+1		40,00 €	73,45 €	88,40 €	147,60 €	195,50 €	202,85 €	216,15 €
	Tarifkm		54 km	112 km	142 km	274 km	393 km	412 km	447 km
	MwSt.		19%	19%	19%	19%	19%	19%	19%
Heidelberg Hbf	Erw	X	8,79 €	12,17 €	24,87 €	34,85 €	36,36 €	39,10 €	
	Kind		6,59 €	9,13 €	18,65 €	26,14 €	27,27 €	29,33 €	
	Fam		24,17 €	33,47 €	68,39 €	95,84 €	99,99 €	107,53 €	
	5+1		43,95 €	60,85 €	124,35 €	174,25 €	181,80 €	195,50 €	
	Tarifkm		58 km	88 km	220 km	339 km	358 km	393 km	
	MwSt.		19%	19%	19%	19%	19%	19%	
Darmstadt Hbf	Erw	X	8,00 €	19,59 €	30,10 €	31,68 €	34,52 €		
	Kind		6,00 €	14,69 €	22,58 €	23,76 €	25,89 €		
	Fam		22,00 €	53,87 €	82,78 €	87,12 €	94,93 €		
	5+1		40,00 €	97,95 €	150,50 €	158,40 €	172,60 €		
	Tarifkm		30 km	162 km	281 km	300 km	335 km		
	MwSt.		7%	19%	19%	19%	19%		
Frankfurt West	Erw	X	16,70 €	27,56 €	29,18 €	32,09 €			
	Kind		12,53 €	20,67 €	21,89 €	24,07 €			
	Fam		45,93 €	75,79 €	80,25 €	88,25 €			
	5+1		83,50 €	137,80 €	145,90 €	160,45 €			
	Tarifkm		132 km	251 km	270 km	305 km			
	MwSt.		19%	19%	19%	19%			
Siegen-Weidenau	Erw	X	15,40 €	17,29 €	20,62 €				
	Kind		11,55 €	12,97 €	15,47 €				
	Fam		42,35 €	47,55 €	56,71 €				
	5+1		77,00 €	86,45 €	103,10 €				
	Tarifkm		119 km	138 km	173 km				
	MwSt.		19%	19%	19%				
Unna	Erw	X	8,00 €	8,32 €					
	Kind		6,00 €	6,24 €					
	Fam		22,00 €	22,88 €					
	5+1		40,00 €	41,60 €					
	Tarifkm		19 km	54 km					
	MwSt.		7%	19%					
Hamm	Erw	X	8,00 €						
	Kind		6,00 €						
	Fam		22,00 €						
	5+1		40,00 €						
	Tarifkm		35 km						
	MwSt.		7%						
Münster (Westf.) Hbf	Erw	X							
	Kind								
	Fam								
	5+1								
	Tarifkm								
	MwSt.								

(2) Der Pauschalbetrag für den Fahrschein Hund, Gepäckschein F und Gepäckschein G beträgt 15,- Euro.

(3) Sonstige Maximal-Entgelte und Vertragsstrafen:

Sachverhalt	Entgelt
Erfolgte Buchung eines Fahrscheins über die Servicestelle der derschnellzug.de GmbH	0,00 Euro
Kreditkarten- oder Paypal-Gebühren bei der Zahlung eines Fahrscheins (Online oder an Bord)	0,00 Euro
Umbuchung eines Fahrscheins auf einen anderen Zug (pro Erwachsener oder Kind oder Hund)	15,00 Euro
Stornierung eines Fahrscheins (maximales Entgelt pro Erwachsener oder Kind oder Hund)	15,00 Euro
Änderung des Fahrgastnamens (pro Erwachsener oder Kind)	15,00 Euro
Stornierung eines Gepäckscheins F oder G	15,00 Euro
Zahlungsaufforderung zum erhöhten Fahrpreis gemäß EVO §12 Abs. 2 nicht innerhalb von vierzehn Tagen nach Feststellung bezahlt	100,00 Euro
Für Verstöße gegen beförderungsvertragliche Pflichten: tatsächliche Kosten jedoch mindestens	100,00 Euro
Verunreinigung im Zug: tatsächliche Reinigungskosten, jedoch mindestens	100,00 Euro
Schuhe auf dem Sitzplatz	50,00 Euro
Rauchen im Zug	200,00 Euro
Missbrauch von Nothilfemitteln (Notbremse, andere Sicherheitseinrichtungen): tatsächlich verursachte Kosten, jedoch mindestens	500,00 Euro
Vandalismus (Graffiti, Etching, Scratching)	2.000,00 Euro